

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. September 2014	Nr. 78
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (BWL) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 5. Juni 2014.....	1016
--	------

Studienordnung für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (BWL) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultäten I und II Vom 5. Juni 2014.....	1019
--	------

Anlage 3**– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (BWL) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang****Vom 5. Juni 2014**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) haben mit Zustimmung des Abteilungsausschusses der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fakultät 1) der Universität des Saarlandes auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (BWL) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34
Grundsätze

(1) Sofern nicht anders bestimmt, ist der zuständige Prüfungsausschuss der Bachelor-/Master-Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultäten I und II.

(2) Zuständig für die Organisation von Lehre und Prüfungen sowie für die Durchführung von Prüfungen ist die Fakultät 1 (Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft) der Universität des Saarlandes.

(3) Die Verwaltung des Nebenfach-Studiums erfolgt durch das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungssekretariat. Näheres regelt die Studienordnung.

(4) Das Nebenfach betreffende rechtswirksame Entscheidungen trifft der zuständige Bachelor-/Master-Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultäten I und II erst nach Stellungnahme des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Über alle Anträge betreffend die Durchführung von Prüfungen, die Bewertung, die Anerkennung und den Rücktritt von Prüfungsleistungen entscheidet der wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 35
Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 36
Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Jedes Modul beinhaltet eine i.d.R. benotete Modulprüfung, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig erfolgt. Bei bestandener Modulprüfung gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und die/der Studierende erwirbt die dem Modul entsprechenden CP.

(2) Modulprüfungen können in Form schriftlicher oder mündlicher Leistungskontrollen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, in Form von Projektarbeiten, Fallstudien, Vorträgen, schriftlichen Ausarbeitungen, Klausuren, elektronischen Prüfungen, schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Übungsaufgaben oder Kombinationen dieser Varianten erfolgen. Form und Dauer der Modulprüfung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei einer Kombination ist zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Modulprüfungen sind der/dem Studierenden mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

§ 37 Prüfungsleistungen

(1) Zu den Modulprüfungen des Nebenfachs Betriebswirtschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer als Studierende/Studierender im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultäten I und II an der Universität des Saarlandes eingeschrieben ist, für den gemäß Prüfungsordnung der Fakultät 3 und der Fakultät 4 – Anlage 1 eine Kombination des Hauptfaches mit dem Nebenfach Betriebswirtschaftslehre möglich ist.

(2) Die Zulassung zu jeder einzelnen Modulprüfung ist bei der/dem Vorsitzenden des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgehängten Meldefristen zu stellen. Die Meldetermine und die Einzelheiten des Verfahrens werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

Der Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen muss bei der/dem Vorsitzenden des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses i. d. R. über die Homepage des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungssekretariats gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses. Für die Zulassung gelten die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre. Dort ggf. aufgeführte Prüfungsvorleistungen sind im Rahmen des Nebenfachs Betriebswirtschaftslehre als Zulassungsvoraussetzung zu den entsprechenden Prüfungen zu verstehen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hierüber ist der Bachelor-/Master-Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultäten I und II zu informieren.

(3) Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt von Modulprüfungen i.d.R. über die Homepage des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungssekretariats grundsätzlich in dem von der/dem Vorsitzenden des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses bekannt gegebenen Abmeldezeitraum möglich.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die/der Studierende die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Dem gleichgestellt ist das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls des BWL-Nebenfachs innerhalb einer wirtschaftswissenschaftlichen Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor-, oder Master-Prüfung.

(5) Das wirtschaftswissenschaftliche Prüfungssekretariat legt für jede Studierende/jeden Studierenden eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldung und Ergebnisse aller Modulprüfungen des Nebenfachs vermerkt werden. Dort ist auch Akteneinsicht zu beantragen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

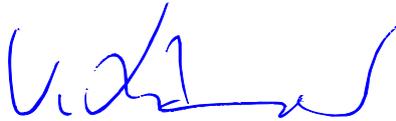
§ 38
Fachendnote

Die Nebenfach-Endnote errechnet sich aus den besten 50% der Modulprüfungsnoten des Nebenfachs BWL.

§ 39
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 20. August 2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Volker Linneweber', is positioned above the printed name of the university president.

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber